

## Leitfaden

Formulierungsvorschlag für eine administrative Vereinfachung bei der Inbetriebnahme von Kleinstgeneratoren bis einschließlich 0,6 kVA gemäß TOR D4 v2.2 (2016)

### Hintergrund

Auf Wunsch der E-Control wurden in der Novelle der TOR D4 Erleichterungen für Kleinstgeneratoren eingeführt (Kap. 3 Allgemeines):

Für eine oder mehrere Erzeugungsanlagen, deren Nennscheinleistung in Summe 0,6 kVA pro Kundenanlage nicht übersteigt (in Folge: Kleinsterzeugungsanlagen), gelten die nachfolgend angeführten besonderen Bestimmungen:

- **Kleinsterzeugungsanlagen** sind von der Anwendung der Kapitel 4, 5, 9, 12 und 13 der TOR D4 ausgenommen.
- **Kleinsterzeugungsanlagen** sind von der Anwendung aller Teile des Kapitels 7 der TOR D4, abgesehen von 7.2.1 (Frequenzabhängige Wirkleistungsreduzierung), ausgenommen.
- **Kleinsterzeugungsanlagen** sind von der Anwendung des Kapitels 11 ausgenommen, die Grenzwerte bezüglich Störemissionen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61000-3-2 [1] und ÖVE/ÖNORM EN 61000-3-3+A1+A2 [2] sind aber jedenfalls einzuhalten.
- **Kleinsterzeugungsanlagen** müssen über eine *Entkupplungsstelle* entsprechend Kapitel 6 TOR D4 verfügen.
- **Kleinsterzeugungsanlagen** sind mit einem festen  $\cos\varphi = 1$  zu betreiben.
- Es ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen, dass die korrekte Erfassung des Energiebezuges einer Kundenanlage nicht beeinträchtigt wird.
- Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist dazu der *Netzbetreiber* schriftlich zu verständigen.

Zur Wahrung der VNB-Interessen und der Verhältnismäßigkeit wird ein stark vereinfachtes Verfahren empfohlen:

1. Der Kunde meldet den Anschluss an und akzeptiert dabei die notwendigen Bedingungen.
2. Der Vorgang muss sehr einfach sein, sonst wird vielfach keine Anmeldung erfolgen.
3. Unter diesem Aspekt kann die Abwicklung z. B. über ein Web-Formular (mit Registrierung) auf der Homepage des Netzbetreibers ohne zwingende Rückmeldung durch den VNB erfolgen. Der Netzbetreiber muss eine Möglichkeit haben, den Anschluss eines Kleinstgenerators abzulehnen.

Im Folgenden werden der Vorschlag zum Mindestumfang der Datenerfassung sowie die Bedingungen dargestellt.

**Beispiel zu einem Web-Formular auf der Homepage des Netzbetreibers**

**Anmeldung Netzanschluss Kleinstgenerator bis 0,6 kVA (in Summe)**

**Angaben zum Anschlussobjekt/Anlage:**

Familien und Vorname  
oder Firmenbezeichnung

PLZ

Ort

Straße/Hausnummer/Top

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Datum

**Angaben zu Kleinstgenerator(en)**

Anzahl

Summenleistung in kVA

- Ich habe die Bedingungen zum erleichterten Netzzutritt von Kleinstgeneratoren gemäß TOR D4 V2.2 gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

**Absenden**

### **Bedingungen zum erleichterten Netzzutritt von Kleinstgeneratoren bis 0,6 kVA (ca. 600 Watt) in Summe**

1. Die Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage erfolgt frühestens in 2 Wochen ab dem Datum dieser Anmeldung. In dieser Zeit wird der Netzbetreiber die Eignung des Zählers prüfen und diesen – wenn notwendig – austauschen. Die Kosten für den Zählertausch sind vom Kunden zu tragen.
2. Die Erzeugungsanlage wird durch eine Elektrofachkraft fest angeschlossen. Sie kennt die Vorschriften und Risiken. Der direkte Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an eine Steckdose birgt Unfall- und Haftungsrisiken.

**Schutzkontaktstecker sind** nach der gültigen ÖVE ÖNORM E 8001-4-712 Pkt. 4.5.2.1 („... müssen fest angeschlossen sein.“) **verboten und deshalb nicht vorgesehen.**

3. Die Erzeugungsanlage verfügt über einen Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle, dass die ENS (selbsttätig wirkende Netzentkupplung) die normativen Anforderungen erfüllt. Akzeptiert werden Prüfungen nach den Regelwerken TOR D4, ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 oder VDE AR-N 4105. Der Netzbetreiber kann diesen Konformitätsnachweis einfordern.
4. Für die Erzeugungsanlage existiert **kein Stromabnahmevertrag**, sie ist für die Abdeckung des Eigenverbrauches vorgesehen. Die Vereinbarung über die Abgeltung von allfällig ins öffentliche Netz eingespeister Energie ist Sache des Kunden.
5. Der Netzbetreiber nimmt den Anschluss der Kleinsterzeugungsanlage(n) lediglich zur Kenntnis und duldet diese auch im Sinne der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (AB-VN). Dem Betreiber ist bewusst, dass er für die vorschriftsmäßige Installation in seiner Anlage selbst zuständig und verantwortlich ist.
6. Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung wird eine weitere Netzanmeldung vorgenommen.